

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES HOTEL ZUR POST ALTÖTTING

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, über die mietweise Überlassung von Zimmern, Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen des Hotels, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Messen, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen (Catering) und Leistungen des Hotels.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder eines sonstigen Mietgegenstandes sowie deren Nutzung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, im Vertrag bzw. in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene allgemeine Pflichten etwaigen Dritten aufzuerlegen, denen er die Räume überlässt, und diese Dritte auf die im Rahmen eines Mietverhältnisses allgemein bestehende Sorgfaltspflichten, insbesondere zur schonenden Behandlung der Mietsache, hinzuweisen.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
4. Im gesamten Hotel Zur Post Altötting gilt ein Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Grundreinigungs- und Ausfallgebühr von EUR 300,00 € erhoben werden.

II. Mängel, Haftung, Verjährung

1. Sollten an den Lieferungen oder Leistungen des Hotels Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Veranstalter dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit das Hotel ggf. die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Soweit dies wegen der Natur des Mangels, der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall spätestens anlässlich der Rückgabe der Räume an das Hotel schriftlich erhoben werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ihm entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.
2. Im Übrigen ist die Haftung des Hotels im nicht leistungstypischen Bereich auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Hotels beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften und Verschuldens bei Vertragsabschluss.
3. Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung des Hotels verjähren vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – spätestens in sechs Monaten, gerechnet ab dem laut Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen vereinbarten Tag des Endes der Veranstaltung.
4. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach vertraglicher Vereinbarung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen die vom Hotel üblicherweise verlangten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen und Extras wie Verzehr, Telefonate, usw.), die von den auf der Grundlage des Vertrages im Hotel Beherbergten und/an der Veranstaltung Teilnehmenden bzw. Besuchern in Anspruch genommen werden.
3. Die vereinbarten Preise schließen die zum Leistungszeitpunkt gesetzlich gültige Mehrwertsteuer ein.

4. Ist eine Tagungspauschale festgelegt, versteht sich diese pro Veranstaltungstag und Teilnehmer, sofern nichts anderes vereinbart.
5. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsangabe sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Hat das Hotel dem Veranstalter ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Veranstalter damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hotel in Rückstand, so können das Zahlungsziel bzw. die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über den Basiszinssatz zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Der Veranstalter kann gegenüber Forderungen des Hotels nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Rücktritt des Hotels

1. Falls und soweit mit dem Veranstalter die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Veranstalter diese auch innerhalb einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist das Hotel nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Bemessung des Schadens gilt Ziff. V. 2.) entsprechend.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das Hotel unzumutbar erschweren; Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Anmietung, gestellt wurden; Das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen/Leistungen des Hotels den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist oder ein Verstoß gegen Ziff. I.2.) vorliegt.
3. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz.

V. Rücktritt, Stornierung, Detailänderungen

1. Grundsätzlich ist eine kostenfreie Stornierung eines einzelnen Zimmers bis 72 Stunden vor dem Anreisetag möglich. Bei Nichtanreise und Stornierung nach dieser Frist berechnet das Hotel 90% vom Zimmerpreis des gesamten Aufenthaltes. Bei Sonderraten, Veranstaltungen und Gruppenreservierungen ab 10 Personen gelten die Stornierungsbedingungen aus dem separat geschlossenen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung.
2. Der Veranstalter hat nur dann ein Rücktrittsrecht von dem mit ihm geschlossenen Vertrag über die Anmietung von Zimmern und Veranstaltungsräumen, wenn dies im Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Wurde ein etwaiges Rücktrittsrecht nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeübt, so ist es mit dem Fristablauf erloschen und der Vertrag bleibt voll wirksam mit der Folge, dass der Veranstalter die vereinbarte Gegenleistung auch dann zu zahlen hat, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen, insbesondere die bestellten Zimmer und Veranstaltungsräume, nicht in Anspruch nimmt. Die Gegenleistung beinhaltet auch eine Entschädigung für entgangenen Speisen- und Getränkeumsatz laut)
3. Ist mit dem Veranstalter vereinbart, dass er bei einem Rücktritt innerhalb festgelegter Fristen eine Entschädigung wegen des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes zu zahlen hat (in Form eines festgelegten Prozentsatzes in Höhe von 50 %), berechnet sich der maßgebliche Speisenumsatz nach der Formel: Menü- oder Buffetpreis x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang Menü des im vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt. Für die Zwecke der Berechnung der Entschädigung für

4. entgangenen Getränkeumsatz wird pro Teilnehmer pauschal ein Umsatzbetrag von EUR 15,00 zugrunde gelegt. Ist eine Tagungspauschale vereinbart, sind für die nach Ziff. V.1 geschuldeten Gegenleistungen die vereinbarte Mindestberechnung der Pauschale anzusetzen.
5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Beide Vertragspartner sind berechtigt, im Falle von Einschränkungen gemäß politischen Vorgaben zum Pandemieverhalten oder Erkrankungen der Gäste durch Covid 19 die Anzahl der Teilnehmer kostenfrei zu reduzieren oder ggf. gänzlich zu stornieren. Außerdem gilt diese Möglichkeit auch im Falle schwerwiegender internationaler Auseinandersetzungen, welche zu starken Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens führen.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Nach Vertragsunterzeichnung beider Parteien ist eine kostenlose Stornierung der Zimmer und Konferenzräumlichkeiten je nach Vertragsart wie folgt möglich:

Veranstaltungen mit / ohne Zimmerbuchungen

- bis 14 Tage vor Anreise ist eine kostenlose Stornierung der Veranstaltung möglich
- bis 7 Tage vor Anreise 50% aller gebuchten Leistungen können kostenlos storniert werden
- bis 4 Tage vor Anreise 20% aller gebuchten Leistungen können kostenlos storniert werden
- bis 2 Tage vor Anreise 10% aller gebuchten Leistungen können kostenlos storniert werden

Hotelbuchungen ab 10 Zimmern

- bis 30 Tage vor Anreise ist eine kostenlose Stornierung der Buchungen möglich
- bis 21 Tage vor Anreise 20% aller gebuchten Leistungen können kostenlos storniert werden
- Bis 14 Tage vor Anreise 10% aller gebuchten Leistungen können kostenlos storniert werden

2. Der Prozentsatz der oben angeführten Rücktrittsdaten bezieht sich auf das jeweils verbleibende Restkontingent an Zimmern bzw. die Anzahl der Teilnehmer.
3. Alle gebuchten Zimmer und Leistungen, die am Anreisetag nicht in Anspruch genommen worden sind, werden mit 90% des vereinbarten Preises für die gesamte Reservierungsdauer dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
4. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 25% gilt Ziff.VI.2) entsprechend mit der Maßgabe, dass das Hotel darüber hinaus berechtigt ist, die vereinbarten Preise im angemessenen Rahmen nach oben anzupassen. Ferner ist das Hotel in einem derartigen Fall berechtigt, die vereinbarten Räumlichkeiten gegen andere geeignete Räumlichkeiten auszutauschen, es sei denn, dass dies für den Veranstalter unzumutbar ist.
5. Im Falle einer Erhöhung der vereinbarten Teilnehmerzahl wird für die Abrechnungszwecke die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
6. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- und/ oder Endzeiten, kann das Hotel angemessene zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nur dann mitbringen, wenn das Hotel dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann von der Zahlung eines Betrags zur Deckung der Gemeinkosten abhängig gemacht werden.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung derartiger Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung eigener elektrischer und sonstiger technischer Anlagen des Veranstalters unter Nutzung von Strom und sonstigen Leistungsnetzen des Hotels bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann die Zustimmung von der Zahlung einer Ausfallvergütung abhängig gemacht werden.
3. Der Veranstalter haftet für etwaige durch die Verwendung seiner Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den Leistungsnetzen und sonstigen Anlagen des Hotels, es sei denn, dass das Hotel diese zu vertreten hat. Durch die Verwendung derartiger eigener Anlagen des Veranstalters entstandenen Energiekosten kann das Hotel separat in Form einer angemessenen Pauschale in Rechnung stellen.
4. Will der Veranstalter eigene Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationseinrichtungen einsetzen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Die Zustimmung kann von der Zahlung einer Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

IX. Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes des Hotels.
2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind bei Ende der Veranstaltung/Übernachtung unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen/ Hotel zu entfernen und dürfen auch nicht an sonstigen öffentlichen zugänglichen Stellen des Hotels – sei es auch nur vorübergehend – abgestellt werden. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten und auf Gefahr des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs die vereinbarten Raummieten sowie Bereitstellungskosten berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude des Hotels und dessen Einrichtung, die durch den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Veranstalters oder seinem Bereich zugeordnete sonstige Dritte verursacht werden. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
2. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsgemäß entsorgt wird. Hinterlässt der Veranstalter dem zuwider Abfall, ist das Hotel berechtigt, die Kosten der vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer damit eventuell verbundenen besonderen Reinigung der Räume dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.
3. Der Einsatz externer Sicherheitsdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels.

4. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat der Brandschutzverordnung des Hotels zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung bzw. das Anbringen von Dekorations- und ähnlichem Material vorab mit dem Hotel abzustimmen.
5. Das Hotel kann bei begründetem Anlass die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Anmietung von Zimmern und Veranstaltungsräumen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Altötting.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist das Gericht des in Ziff. XI. 2. genannten Erfüllungsortes. Dessen Zuständigkeit wird hiermit in jedem Fall auch im Verhältnis zu demjenigen Veranstalter vereinbart, die die Voraussetzungen des Paragraphen 38 Abs. 1 ZPO erfüllen und/oder die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben (wobei das Hotel bei Letzteren nach seiner Wahl aber auch berechtigt ist, Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Veranstalters im Ausland zu erheben).
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Anmietung von Zimmern und Veranstaltungsräumen und/oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
6. Mit Übermittlung seiner personenbezogenen Daten stimmt der Kunde der Speicherung und Nutzung selbiger für ausschließlich interne Marketingzwecke zu. Diesem Nutzungsrecht kann jederzeit durch eine formlose Mitteilung auf dem Postweg an VivaPLAN Zur Post Altötting GmbH, Kapellplatz 2, 84503 Altötting, oder durch eine E-Mail an info@hotelzurpost-altoetting.de widersprochen werden.

Stand: 07.03.2025